

strafe" stimmen, dann wird es bei der frühern Bestimmung bleiben, nach welcher es heißt: „welche sich überhaupt eines Verbrechens, welches nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu betrachten ist, schuldig gemacht haben.“ Ich muß diese ältere Bestimmung vorziehen, weil es auch entehrende Vergehen giebt, die nur mit Gefängnißstrafe belegt werden. Wie oft wird ein Diebstahl nur mit Gefängnißstrafe belegt; wer aber gestohlen hat, soll nach der neuen Bestimmung noch in das Militair aufgenommen werden können. Es kann aber Jemand Arbeitshausstrafe deswegen erleiden, weil er bei der Arretur sich einem Gerichtsdiener thätlich widersetzt hat, und diesen vom Militair auszuschließen, würde eine Härte sein. Ich mache aber auch noch darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung mit der übrigen Gesetzgebung im Widerspruche stehen würde; denn z. B. nach dem Wahlgesetze entscheidet selbst in Bezug auf die politischen Ehrenrechte bei Wahlen die Wahlversammlung, ob das Vergehen, welches einem Wahlmanne zugeschrieben wird, nach allgemeinen Begriffen entehrend sei. Auch hier hat man die Bestimmung aufgenommen, daß nur die Verbrechen, die nach allgemeinen Begriffen entehrend sind, von den politischen Rechten ausschließen sollen. Wenn auch der Militairstand noch so hoch gehalten wird, so kann er doch nicht höher gehalten werden, als die Corporationen, welche im Genuße der höchsten staatsbürgerlichen Rechte sind, die Wahlversammlung und die Ständeversammlung. Deshalb werde ich für Beibehaltung der frühern Bestimmung mich erklären, und daher bloß gegen die beiden Worte: „oder Arbeitshausstrafe“ stimmen.

Staatsminister v. Mostk-Wallwitz: Nach den militairstrafgesetlichen Bestimmungen der sächsischen Armee kann ein Mann, dem Arbeitshausstrafe zuerkannt wird, nicht in der Armee fortdienen, in so fern er diese Strafe nicht in der Militairstrafanstalt verbüßen kann, und es geht daher auch diese gesetzliche Bestimmung daraus hervor, daß ein Recrut, der Arbeitshausstrafe erlitten hat, nicht in die Armee eintreten kann.

Abg. Mehlner: Wenn der Abgeordnete Hensel erklärt hat, daß mein Amendement durch seine Abstimmung getroffen werde, wenn er einfach gegen die Worte: „oder Arbeitshausstrafe“ stimme, so kann ich ihm nicht beitreten, denn der zweite Satz des §. 12 des Gesetzes von 1834 lautet: „Wegen eines Verbrechens, welches nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu betrachten ist, ist Jemand unwürdig, in die Armee zu treten.“ Das steht aber eben in diesem neuen Gesetzentwurfe nicht, und es würde daher eine fühlbare Lücke in das Gesetz kommen, indem dann nur der, welcher die an sich infamirende Zuchthausstrafe erlitten hat, vom Militair ausgeschlossen wäre. Es liegt daher jedenfalls eine materielle Abänderung des frühern Gesetzes vor, denn auch sub b. wird gesagt, daß Bagabonden und auch solche ausgeschlossen sein sollen, die wegen fortgesetzter verbrecherischer Handlungen des öffentlichen Vertrauens verlustig sind. Unter diesen Worten können nicht auch Leute begriffen sein, welche in frühern Lebensjahren vielleicht einen kleinen Diebstahl, z. B. an Eswaaren, verübt und Gefängnißstrafe deshalb verbüßt

haben, weshalb sie nach der neuerlichen Gesetzbestimmung immer noch zum Eintritt in die Armee für unwürdig zu halten sind. Gleichwohl aber liegt auch ein Verbrechen vor, das nach allgemeinen Begriffen entehrend ist. Ich rathe also der Kammer an, mein Amendement anzunehmen, wonach wenigstens der Punkt getroffen wird, daß nur größere, entehrende Verbrechen die Unwürdigkeit nach sich ziehen. Etwas Anderes wäre es, wenn auch bei kleinern Verbrechen dieser Art die Arbeitshausstrafe einträte, sie tritt aber nur bei größern Verbrechen ein, und bei solchen Diebstählen, wo nur Gefängnißstrafe eintritt, wird, wie gesagt, nach den Worten des Gesetzentwurfs die Unwürdigkeit nicht ausgesprochen.

Abg. Sachse: Ich erkläre mich für den vorgelegten Paragraphen und dafür, daß die Arbeitshausstrafe die Fähigkeit für den Militairdienst ausschließe. Arbeitshausstrafe wird auch gegen diejenigen erkannt werden, die zwei- bis dreimal gestohlen haben, denn das ist immer noch nicht ein fortgesetzter Diebstahl. Auf Arbeitshaus lautende Erkenntnisse sind meistens gegen Verbrecher am Eigenthum gerichtet; nun erfordert es doch die öffentliche Sicherheit und das Eigenthümliche des Militairs, daß nicht diejenigen darunter aufgenommen werden, welche wiederholt große Diebstähle begangen haben. Wenn also der Diebstahl nach allgemeinen Begriffen entehrend ist, obschon er, außer in den ausgezeichneten Fällen und wenn bei öfterer Wiederholung in eine höhere Strafart überzugehen, nur mit Arbeitshausstrafe belegt werden kann, so würde oft der Fall eintreten, daß Einer, der wiederholt und arg gestohlen hat, doch in das Militair aufgenommen werden müßte. Aber es wäre wohl für die Ehre des Militairs sehr empfindlich, wenn es in seine Mitte dergleichen Diebe aufnehmen müßte. Ich gebe zu, daß Fälle vorkommen, wo Einer wegen groben Excesses, wegen Auflehnung wider obrigkeitliche Diener Arbeitshausstrafe zu verbüßen hat; aber es muß der Excess doch schon einen bedeutenden Grad erreicht haben, ehe auf Arbeitshausstrafe auch in zweiter Instanz erkannt wird, und ich finde es sehr bedenklich für die Ehre des Militairs und für die jungen, in dasselbe eintretenden Männer, dieser seltneren Vorkommnisse halber Menschen als Cameraden aufnehmen zu müssen, die denn doch nach der öffentlichen Meinung durch die Strafe selbst bemakelt sind. Zwar ist nach dem Criminalgesetzbuche die Arbeitshausstrafe an sich nicht entehrend, weil nicht der Verlust der bürgerlichen Rechte darauf gesetzt worden, indem gewissermaßen das Infamirende des Diebstahls einigermaßen hat vermindert werden sollen, weil nun einmal die Diebstähle die größte Anzahl der Verbrechen ausmachen; allein die öffentliche Meinung ist stärker, als der gute Zweck des Gesetzes, und es würde für den Soldaten höchst schmerzlich sein, wenn er gezwungen wäre, zu Cameraden gar Diebe zu haben, was oft geschehen würde, weil gerade bei jungen Menschen von 17 — 20 Jahren das Verbrechen des Diebstahls häufig vorkommt.

Abg. Kewitzer: Ich werde mich der Ansicht des Abgeordneten Hensel anschließen und gegen das Amendement meines geehrten Nachbarn stimmen, weil doch immer noch der Abschnitt unter